

## Art. 14 Abs. 3 DSA – die rechtliche Interpretation

Was sind „jugendgerechte AGB“?

„Jugendgerechte AGB“ sollen Kindern und Jugendlichen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Nutzung eines für sie zugänglichen Dienstes zugrunde liegen, in verständlicher Weise erläutern. Artikel 14 Absatz 3 des Digital Services Act (DSA) bestimmt, dass *„die Bedingungen und jegliche Einschränkungen für die Nutzung des Dienstes“* in einer Weise erläutert werden müssen, *„dass Minderjährige sie verstehen können“*. Eine ähnliche Vorschrift findet sich aktuell noch im Jugendschutzgesetz (JuSchG), wo es in § 24a Abs. 2 Nr. 8 heißt, dass Bestimmungen in den AGB zu verwenden sind, *„die die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kindgerechter Weise darstellen“*.<sup>1</sup>

Der Stellenwert, den der Gesetzgeber der Vorschrift beimisst, zeigt sich in den Erwägungsgründen zum DSA: Hier ist die Rede von „besondere(n) Anstrengungen“, die die Anbieter unternehmen sollen, um ihre AGB für Kinder und Jugendliche verständlich zu machen.<sup>2</sup>

Zentraler Punkt der Überlegungen zu Art. 14 Abs. 3 DSA ist, dass es sich bei „jugendgerechten AGB“ gerade *nicht* um AGB, sondern um erläuternde Angaben *zusätzlich zu* den AGB handelt.<sup>3</sup>

Der Grund: Was AGB sind, ist beispielsweise in Deutschland in den §§ 305 ff. BGB sehr detailliert geregelt. AGB sind dementsprechend komplex, wenn sie Rechtswirkung entfalten sollen. Die AGB vollständig in jugendgerechter Sprache verfassen zu wollen, würde fast zwangsläufig dazu führen, dass die Rechtswirksamkeit aufgrund der notwendigen Reduktion der Komplexität anzuzweifeln wäre.<sup>4</sup> Eigene „Jugend-AGB“, die zusätzlich zu den herkömmlich formulierten AGB rechtswirksam werden sollen, würden Minderjährige damit benachteiligen. Zudem wäre das Vorhandensein „doppelter“ AGB mit den Grundsätzen des AGB-Rechts nur schwer in Einklang zu bringen.<sup>5</sup>

Auch die BzKJ als zuständige Behörde vertritt in einem Dokument zu den Vorsorgemaßnahmen des JuSchG die Auffassung, dass AGB-Bestimmungen „aufbereitet“ werden müssen, um für Minderjährige verständlich zu sein.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Kommentierungen sowie die Begründung zu § 24a Abs. 2 Nr. 8 JuSchG werden hier aufgrund der Ähnlichkeit der Vorschrift zu Art. 14 Abs. 3 DSA sowie wegen der gemeinsamen Zielrichtung ebenfalls herangezogen. § 24a Abs. 2 Nr. 8 JuSchG wird mit Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes zur Durchführung des DSA in Deutschland ersatzlos gestrichen.

<sup>2</sup> Erwägungsgrund 46 DSA

<sup>3</sup> vgl. für die JuSchG-Norm Bernzen/Dreyer in: Erdemir, Das neue Jugendschutzgesetz, § 5 Rn. 94 sowie Liesching, Jugendschutzrecht, JuSchG § 24a Rn 67; für die DSA-Norm Hofmann/Raue - Digital Services Act: DSA, Art. 14 Rn. 71

<sup>4</sup> Bernzen/Dreyer, § 5 Rn. 94

<sup>5</sup> Liesching, § 24a Rn. 67

<sup>6</sup> BzKJ - Kriterien zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit anbieterseitiger Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Jugendschutzgesetz, S. 6 (abrufbar unter <https://www.bzki.de/resource/blob/232004/7d19150a9e9a12685b9acfa5c532ae99/pruef Kriterien-der-bzki-nach-24a-jugendschutzgesetz-data.pdf>)

Im Übrigen spricht nicht zuletzt der Wortlaut des Art. 14 Abs. 3 DSA für diese Variante, da hier die Formulierung „erläutern“ - und eben nicht „abfassen“ o.ä. - gewählt wurde.<sup>7</sup> So haben auch die Anbieter größtmögliche Freiheit, die ergänzenden Texte tatsächlich jugendgerecht zu formulieren, da sie keine direkte Bindungswirkung entfalten, sondern lediglich die bindenden Klauseln erläutern.

Hinsichtlich des Alters, auf das bei der Gestaltung von altersgerechten AGB abgestellt wird, sollte sich der Maßstab an der Gruppe der Hauptnutzer\*innen orientieren.<sup>8</sup> Idealerweise ist der Text am in den Nutzungsbedingungen genannten Mindestalter zur Nutzung des Dienstes auszurichten.<sup>9</sup>

## Welche Anbieter müssen jugendgerechte AGB vorhalten?

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 14 Abs. 3 DSA ist, dass sich der Dienst „*in erster Linie an Minderjährige*“ richtet (Alt. 1) oder „*überwiegend von Minderjährigen genutzt*“ wird (Alt. 2).

In erster Linie an Minderjährige richten sich Angebote (Alt. 1), die für diese Zielgruppe besonders attraktiv sind, beispielsweise aufgrund ihrer Gestaltung, ihrer Funktionsweise oder ihrer Inhalte. Nicht darunter fallen z.B. Fachforen oder soziale Netzwerke mit einem eng umgrenzten Themenkreis, der Kinder und Jugendliche schlicht nicht anspricht. Ebenfalls nicht „in erster Linie an Minderjährige“ gerichtet sind Dienste, die sich lediglich *auch* an Minderjährige richten.<sup>10</sup> Ausschlaggebend ist hier die objektive Ausrichtung des Dienstes, die sich beispielsweise anhand der Gestaltung oder der Vermarktung feststellen lässt.<sup>11</sup>

Wenn ein Angebot überwiegend von Minderjährigen genutzt wird (Alt. 2), ist die objektive Ausrichtung des Dienstes irrelevant, es zählt ausschließlich die Anzahl der minderjährigen Nutzer\*innen. Somit ist ausgeschlossen, dass Anbieter sich durch eine objektive Ausrichtung des Angebots auf Erwachsene den Bestimmungen zum Jugendschutz entziehen. Fraglich ist, wann eine überwiegende Nutzung durch Jugendliche i.S.d. Vorschrift gegeben ist. In der Literatur wird ein einfaches Überwiegen der jugendlichen Nutzerschaft als ausreichend erachtet – bei mehr als 50% minderjährigen Nutzer\*innen erscheint das Anlegen der in Art. 14 Abs. 3 DSA geforderten Maßstäbe an die Verständlichkeit für junge Nutzer\*innen sinnvoll.<sup>12</sup>

## Welche AGB-Teile bedürfen der jugendgerechten Erläuterung?

Der Art. 14 Abs. 3 DSA spricht von „*Bedingungen und jegliche(n) Einschränkungen für die Nutzung des Dienstes*“, die erläutert werden müssen.<sup>13</sup> Damit sind sämtliche Klauseln der AGB in einer jugendgerechten Art aufzubereiten. Ein besonderes Augenmerk bei der

---

<sup>7</sup> Hofmann/Raue, Art. 14 Rn. 71

<sup>8</sup> Hofmann/Raue, ebd.

<sup>9</sup> Bernzen/Dreyer, § 5 Rn. 92

<sup>10</sup> Hofmann/Raue, Art. 14 Rn. 69

<sup>11</sup> Erwägungsgrund 46 DSA

<sup>12</sup> Hofmann/Raue, Art. 14 Rn. 70

<sup>13</sup> Hier zeigt sich, dass der Art. 14 Abs. 3 DSA wesentlich weiter gefasst ist als die vergleichbare JuSchG-Norm, die lediglich von den „wesentlichen Bestimmungen“ spricht, die erläutert werden sollen

jugendgerechten Aufbereitung sollte auf denjenigen Bedingungen liegen, die sich auf die Hauptleistungspflichten des jeweiligen Dienstes beziehen, also insbesondere Zahlungsverpflichtungen, aber auch Verarbeitung persönlicher Daten.<sup>14</sup>

Die amtliche Begründung zur JuSchG-Novelle sieht die altersgerechten Informationen zu „*datenschutzrechtlichen Aspekten der Nutzung und die Grundzüge der Verarbeitung der personenbezogenen Daten*“ als zentrales Element, das der altersgerechten Erläuterung bedarf.<sup>15</sup> Dies erscheint vor dem Hintergrund sinnvoll, dass gerade stark frequentierte soziale Netzwerke grundsätzlich kostenfrei genutzt werden können, aber eine erhebliche Menge an persönlichen Daten erheben und verarbeiten. Nicht zuletzt ist es der hohe Stellenwert, den die Minderjährigen selbst dem Umgang mit ihren Daten beimessen, der ein besonders sorgfältiges Erklären dieser Klauseln erfordert.

Ähnliches gilt für urheberrechtliche Bestimmungen, beispielsweise bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Bildern und anderen eigenen Inhalten an die Dienste. Hierbei kann es auch regelmäßig zu Überschneidungen mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen kommen.<sup>16</sup>

Einen weiteren Anhaltspunkt für Klauseln, auf deren Erklärung ein Fokus liegen sollte, bietet § 305c BGB. Dort werden im Rahmen des deutschen AGB-Rechts „*überraschende und mehrdeutige Klauseln*“ in AGB geregelt – diese Klauseln werden in Deutschland nicht Bestandteil eines Vertrages, soweit sie so ungewöhnlich sind, dass ein durchschnittlicher Mensch bei Vertragsschluss nicht mit ihnen rechnen musste. Übertragen auf die Vorschrift des DSA muss dann von einer durchschnittlichen minderjährigen Person ausgegangen werden, die einen spezifischen Dienst nutzt. Erscheint eine Klausel als überraschend, so sollte auch hier ein besonderer Fokus auf der jugendgerechten Erläuterung liegen. Als Beispiele für überraschende Klauseln werden in der Literatur zahlungspflichtige Funktionen innerhalb ansonsten kostenloser Angebote sowie Rechte zur Einsichtnahme Dritter in private Kommunikation genannt.<sup>17</sup>

Zwar ist Art. 14 DSA mit „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ überschrieben. Da Art 14. Abs. 3 DSA aber von *Bedingungen und jeglichen Einschränkungen* spricht, dürfte sich die Regelung insbesondere auch auf die Community-Richtlinien, die das konkrete Verhalten innerhalb des Dienstes regeln, sowie auf weitere Nutzungsregelungen (beispielsweise gesondert aufgeführte Datenschutzhinweise) erstrecken. Diese - zumeist außerhalb des eigentlichen AGB-Textes aufgeführten - Regelungen werden regelmäßig Teil der AGB, aber innerhalb dieser nicht im Einzelnen abgebildet, sondern lediglich verlinkt. Dennoch ist auch hier das Vorhalten jugendgerechter Erklärungen erforderlich.

## Wie könnten „jugendgerechte AGB“ aussehen?

Wie bereits beleuchtet, hat der Gesetzgeber sich in Art. 14 Abs. 3 DSA für die Formulierung „erläutert“ entschieden. Daran zeigt sich, dass der Gesetzgeber dem Konstrukt der jugendgerechten AGB kein enges Korsett überstreifen wollte, indem er beispielsweise eine textliche Erläuterung vorschreibt, sondern eine weitreichende Gestaltungsfreiheit einräumt.

---

<sup>14</sup> Bernzen/Dreyer, § 5 Rn. 89

<sup>15</sup> BT- Drucksache 19/24909, S. 66 f.

<sup>16</sup> Bernzen/Dreyer, § 5 Rn. 89

<sup>17</sup> Bernzen/Dreyer, § 5 Rn. 90

So sieht auch die Literatur bei der Gestaltung der AGB-Erklärungen Raum für einfache Erklärvideos<sup>18</sup>, Piktogramme oder andere bildliche Informationen.<sup>19</sup>

Zudem gilt: Entsprechend formulierte Texte können jugendgerecht und für Minderjährige verständlich sein – dass sie gelesen werden, ist ebenso zweifelhaft wie bei erwachsenen Nutzenden.<sup>20</sup> Bilder oder Videos sind für Minderjährige eher attraktiv und könnten sogar den Effekt haben, dass zumindest die (bildlich dargestellten) wesentlichen Bestimmungen tatsächlich zur Kenntnis genommen werden – nicht nur von Jugendlichen, sondern auch von Erwachsenen.

Eine selbstverständliche Voraussetzung für die Abfassung sowie die Erläuterung der AGB ist die Nutzung der Muttersprache der Adressaten. Dabei kommt es entscheidend darauf an, auf welchen Markt der Dienst ausgerichtet ist.<sup>21</sup>

Diverse Dienste nutzen bereits Zusätze zu ihren AGB, die diese für Nutzende verständlicher machen sollen.<sup>22</sup> Ein gängiges Beispiel sind Zusammenfassungen am Ende einzelner Klauseln, die in Teilen jedoch auch lang und komplex sein können. Um jugendgerecht zu sein, sollten lange und umfangreiche Texte aber vermieden werden.<sup>23</sup> Dies kann in Anbetracht der Komplexität gerade wesentlicher Bestimmungen, die sich nur bedingt herunterbrechen lässt, eine Herausforderung darstellen. Anhaltspunkte für passende Formulierungen könnten die „Einfache Sprache“ oder die Grundsätze der „Leichten Sprache“ bieten, die bereits herangezogen werden, um Rechts- und Verwaltungstexte bürgernäher zu gestalten.<sup>24</sup>

Bedeutsam ist zudem, wo genau die jugendgerecht gestalteten AGB platziert werden sollen. Denkbar ist eine Art Spaltenaufbau mit den AGB in einer und den Erläuterungen wesentlicher Punkte in der anderen Spalte. Abhängig vom Endgerät könnte hier jedoch die Übersichtlichkeit erheblich leiden. Da die Erläuterungen nicht zwangsläufig direkt an der zu erläuternden Klausel „haften“ müssen, wäre es möglich, die jugendgerechte Zusammenfassung auf einer separaten Seite vorzuhalten.<sup>25</sup> Die Links zu den AGB und zu den Erläuterungen könnten dann nebeneinander platziert werden.<sup>26</sup> Wichtig ist in diesem Fall die exakte Formulierung der Linktexte, um sicherzustellen, dass eindeutig ist, zu welchem Dokument der Link führt.

Literaturverzeichnis:

*Erdemir (Hrsg.), Das neue Jugendschutzgesetz, 1. Aufl. 2021, Nomos*

*Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, C.H.BECK*

*Dregelies, Digital Services Act - Überblick über den neuen Rechtsrahmen für das Internet, MMR 2022, 1033 ff.*

*Hofmann/Raue (Hrsg.), Digital Services Act: DSA, 1. Aufl. 2023, Nomos*

---

<sup>18</sup> Liesching, § 24a Rn. 66

<sup>19</sup> Bernzen/Dreyer, § 5 Rn. 92

<sup>20</sup> Dregelies: Digital Services Act (MMR 2022, 1033)

<sup>21</sup> Bernzen/Dreyer, § 5 Rn. 91

<sup>22</sup> Hier nicht gemeint sind die kompakten und maschinenlesbaren AGB-Zusammenfassungen, die sehr große Plattformen nach Art. 14 Abs. 5 DSA verfügbar halten müssen

<sup>23</sup> Liesching, § 24a Rn. 66

<sup>24</sup> Gesellschaft für deutsche Sprache e.V. - Verständliche Rechts- und Verwaltungssprache:

<https://gfds.de/verstaendliche-rechts-und-verwaltungssprache/>

<sup>25</sup> Hofmann/Raue, Rn. 71

<sup>26</sup> so auch der Vorschlag von Bernzen/Dreyer, § 5 Rn. 94

Diese rechtliche Interpretation ist entstanden im Projekt „Jugendgerechte AGB“, das die FSM und das JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis gefördert von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz im Zeitraum 01.10.2023 bis 15.11.2023 umgesetzt haben.

Gefördert durch:

